

**V o r l a g e Nr. L 138/19**  
**für die Sitzung der Deputation für Bildung am 12.06.2018**

**Aufnahme von „Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften“  
im „Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter“  
vom 16.05.2006 i. d. F. vom 27. September 2016**

**A. Problem**

Der Lehrkräftemangel erfordert weitere Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften, die im Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter abgebildet werden müssen.

Für das Lehramt an Grundschulen sind die bestehenden und zukünftigen Sondermaßnahmen ebenfalls zu ermöglichen. Bislang ist dies aufgrund der drei Fächer im Grundschullehramt sehr schwierig.

**B. Lösung/ Sachstand**

Die Senatorin für Kinder und Bildung erarbeitet aktuell den Seiteneinstieg U(niversitäre Begleitstudien plus Vorbereitungsdienst) zusammen mit dem Ressort Wissenschaft, der Universität Bremen und dem Landesinstitut für Schule unter Einbeziehung des Schulamtes in Bremerhaven.

Auch soll eine Aufnahme der beabsichtigten „Lehrbefähigung in einem Fach“ wie in der „Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen – AV-L“ für einen zukünftig zu entwickelnden Seiteneinstieg L(ehrbefähigung) erfolgen, um mehr Menschen für das Unterrichten der Schüler/innen in Bremen nach den Standards der Kultusministerkonferenz (KMK) zu gewinnen.

Für die Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Grundschullehrkräften soll eine Reduzierung der Anzahl der Fächer unter Einhaltung der Standards der KMK vorgenommen werden.

Die sich ergebenden Änderungsnotwendigkeiten werden mit dem anliegenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Der Gesetzesentwurf enthält folgende wesentliche inhaltliche Bestandteile:

- **§ 6a** wird erweitert um alle Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften:
  - **Absatz 1:** Er definiert den bestehenden Seiteneinstieg A(usbildung im Vorbereitungsdienst), vorher in § 9 Absatz 1 verankert.
  - **Absatz 2:** Er definiert weitere Sondermaßnahmen, so den bisherigen Seiteneinstieg B(erufsbegleitende Ausbildung), der zuvor auch in § 9 Absatz 2 verankert war, und den zukünftigen Seiteneinstieg U(niversitäre Begleitstudien plus Vorbereitungsdienst). Weitere Sondermaßnahmen können hierunter gefasst werden.
  - **Absatz 3:** Hier wird ausdrücklich nur für die Sondermaßnahmen die Anzahl der Fächer in der Ausbildung für das Grundschullehramt von drei auf zwei reduziert und gemäß der Standards der KMK die Anteile der Ausbildung für die Fächer Deutsch und Mathematik definiert.
  - **Absatz 4:** Er dient zur Aufnahme der Lehrbefähigung in einem Fach.
  - **Absatz 5:** Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6a Absatz 2 nun in einer um weitere Sondermaßnahmen ergänzten Fassung.
  
- **§ 9** wird verschlankt:
  - Es verbleibt nur der bisherige Absatz 3, Absatz 1 und Absatz 2 sind aus rechtssystematischen Gründen in § 6a aufgenommen worden.
  
- **§ 10** wird angepasst an § 6a Absatz 2:
  - Die „berufsbegleitende Ausbildung“ in den Absätzen 2 - 5 – der bisherige Seiteneinstieg B – wird ersetzt durch „Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2“. Das Wort „jeweils“ wird gestrichen, weil - bezogen auf die Sondermaßnahmen - die entsprechende Zielsetzung in § 6a Absätze 1 und 2 schon aufgenommen ist.

## **B. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz**

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen Männer und Frauen gleichermaßen. Die Änderung in § 6a Absatz 4 ist die rechtliche Grundlage für den beabsichtigten, neu zu entwickelnden Seiteneinstieg in eine Lehrbefähigung in einem Fach. Es kann möglich sein, dass insbesondere jene Menschen, die hauptsächlich die häusliche Arbeit in den Familien übernehmen, von einer zukünftigen Einführung dieses Seiteneinstiegs profitieren könnten, weil er mit einem geringeren Zeitumfang möglich wäre und keine berufsbiographische Sackgasse darstellen soll. Überwiegend würden davon Frauen mit einem wissenschaftlichen, nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschluss profitieren.

### **C. Weiteres Verfahren**

Nach Befassung in der Deputation und im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie und entsprechender Beschlussfassung durch den Senat wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Anschließend erfolgt die endgültige Beratung durch die Deputation für Bildung und danach die zweite Befassung durch den Senat und die erste und zweite Lesung durch die Bürgerschaft.

### **D. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf der Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der anliegenden Fassung zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok  
(Staatsrat)



# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter - BremLAG

Vom XXX

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, 259), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2016 (Brem.GBl. S. 599 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 6a wird wie folgt geändert:  
Die Worte „Ausbildung in berufsbegleitender Form“ werden durch die Worte „Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall durch eine Ausbildung in einer inhaltlich denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.“
- d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme für das Lehramt

an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.“

- e) Nach dem Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung erlangt werden.“
  - f) Nach dem Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Es kann im Ausnahmefall eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen.“
  - g) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und wird wie folgt neu gefasst:  
„(5) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Sondermaßnahmen kann durch Rechtsverordnungen geregelt werden.“
2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:  
„Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2
    - aa) werden die Wörter „zur berufsbegleitenden Ausbildung“ gestrichen und durch die Wörter „zu einer Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2“ ersetzt,
    - bb) wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „zur berufsbegleitenden Ausbildung“ gestrichen und durch die Wörter „zu einer Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „zur berufsbegleitenden Ausbildung“ gestrichen und durch die Wörter „zu einer Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5
    - aa) wird nach dem Wort „der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt,
    - bb) werden nach dem Wort „Prüfungskommissionen“ die Wörter „für die Prüfungen nach Absatz 3“ eingefügt,

- cc) werden die Wörter „im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den ..... 2018

Der Senat





# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)

### Inhaltsübersicht

- § 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen
- § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 3 Ausbildung
- § 4 Studium
- § 5 Praxisbezug des Studiums
- § 6 Vorbereitungsdienst
- § 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften
- § 7 Prüfungsgrundsätze
- § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 9 Gleichstellung von Prüfungen
- § 10 Staatliches Prüfungsamt
- § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 13 Übergangsregelungen

### § 1

#### Lehrämter an öffentlichen Schulen

(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen,
3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik Sonderpädagogik.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:

1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6.
2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen.
3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.

## **§ 2**

### **Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen**

Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.

## **§ 3**

### **Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,

1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,
2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,
3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,
4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,

6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,
7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.

(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:

1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,
2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,
3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.

(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend gibt es während der Ausbildung und während besonderer lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen an der Universität und am Landesinstitut für Schule folgende Ausnahmen:

1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.
2. Sofern im Vorbereitungsdienst und in Qualifizierungsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer

an einer Qualifizierungsmaßnahme müssen sich selbstständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.

Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung.

## **§ 4**

### **Studium**

(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.

(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.

(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und

Bildungswissenschaften. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.

(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierungen ist herzustellen.

(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:

1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,
3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung.

## **§ 5**

### **Praxisbezug des Studiums**

(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.

(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.

(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.

**§ 6****Vorbereitungsdienst**

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen

1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,
3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.

Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.

(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.

(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.

(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.

**§ 6a****Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften**

(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Sofern in dieser

Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall durch eine Ausbildung in einer inhaltlich denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.

(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.

4) Nach erfolgreichem Abschluss einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung erlangt werden.

(5) Es kann im Ausnahmefall eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, in einem Fach erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen.

(6) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Sondermaßnahmen kann durch Rechtsverordnungen geregelt werden.

## § 7

### Prüfungsgrundsätze

(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzu prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine

Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch.
2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich.
4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgesprächs gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.
2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.

(4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.

## § 8

### **Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.

(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.

(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.



(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.

## § 9

### Gleichstellung von Prüfungen

~~(3)~~ Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

## § 10

### Staatliches Prüfungsamt

(1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.

(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2 f ~~berufsbegleitenden Ausbildung~~ sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte ~~jeweils~~ zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.

(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.

(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2 und der Eignungsprüfung.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.

**§ 11****Überprüfung der institutionellen Leistungen**

Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

**§ 12****Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.

**§ 13****Übergangsregelungen**

(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verordnung zu erlassen.

Der Senat

<b>Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)</b>		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung

Allgemeiner Teil		
§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen
<p>(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Lehramt an Grundschulen,</li> <li>2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen,</li> <li>3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,</li> <li>4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik Sonderpädagogik.</li> </ol>		
<p>(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6.</li> </ol>		

<b>Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)</b>		
vom: <b>26.05.2006</b> ; in der Fassung vom: <b>06.10.2016</b>	Neufassung Änderung	Begründung
<p>2. Das Lehramt an Gymnasien/Ober- schulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der be- rufsbildenden Schulen.</p> <p>3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Ober- schule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.</p>		
<b>§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffent- lichen Schulen</b>	<b>§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffent- lichen Schulen</b>	<b>§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffent- lichen Schulen</b>
Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.		
<b>§ 3 Ausbildung</b>	<b>§ 3 Ausbildung</b>	<b>§ 3 Ausbildung</b>
(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.		

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
<p>(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,</li> <li>durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu</li> </ol>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: **26.05.2006**;  
in der Fassung vom: **06.10.2016**

Neufassung  
Änderung

Begründung

erkennen und Geleertes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,

3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,
4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,
6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: <b>26.05.2006</b> ; in der Fassung vom: <b>06.10.2016</b>	Neufassung Änderung	Begründung
<p>7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,</p> <p>8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,</p> <p>9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,</p> <p>10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.</p>		
<p>(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereit-</p>		

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
<p>tungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.</p> <p>(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,</li> <li>2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,</li> </ol>		



**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
<p>3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.</p>		
<p>(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend gibt es während der Ausbildung und während besonderer lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen an der Universität und am Landesinstitut für Schule folgende Ausnahmen:</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.</li> <li>2. Sofern im Vorbereitungsdienst und in Qualifizierungsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist das</li> </ol>		

<b>Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)</b>		
<b>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016</b>	<b>Neufassung Änderung</b>	<b>Begründung</b>
<p>Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an einer Qualifizierungsmaßnahme müssen sich selbstständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.</p> <p>Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.</p>		

<b>Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)</b>		
<b>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016</b>	<b>Neufassung Änderung</b>	<b>Begründung</b>
<p>(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung.</p>		
<p><b>§ 4 Studium</b></p> <p>(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.</p> <p>(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechsemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfieldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung</p>	<p><b>§ 4 Studium</b></p>	<p><b>§ 4 Studium</b></p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
<p>(Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.</p>		
<p>(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.		
(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.		
(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: <b>26.05.2006</b> ; in der Fassung vom: <b>06.10.2016</b>	Neufassung Änderung	Begründung
<p>deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.</p> <p>(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierungen ist herzustellen.</p>		
<p>(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:</p>		

<b>Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)</b>		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,</li> <li>2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,</li> <li>3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,</li> <li>4. die Gesamtnote der Masterprüfung.</li> </ol>		
<b>§ 5 Praxisbezug des Studium</b>	<b>§ 5 Praxisbezug des Studium</b>	<b>§ 5 Praxisbezug des Studium</b>
(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.		
(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: <b>26.05.2006</b> ; in der Fassung vom: <b>06.10.2016</b>	Neufassung Änderung	Begründung
<p>der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.</p>		
<p>(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.</p>		



**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
<p><b>§ 6 Vorbereitungsdienst</b></p> <p>(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.</p>	<p><b>§ 6 Vorbereitungsdienst</b></p>	<p><b>§ 6 Vorbereitungsdienst</b></p>
<p>(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.</p>		

<b>Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)</b>		
vom: <b>26.05.2006</b> ; in der Fassung vom: <b>06.10.2016</b>	Neufassung Änderung	Begründung
<p>(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,</li> <li>2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,</li> <li>3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,</li> <li>4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie</li> <li>5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.</li> </ol>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.		
(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.		
(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.		
(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.		

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
<p><b>§ 6a Ausbildung in berufsbegleitender Form</b></p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen durch eine Ausbildung in einer Lehrertätigkeit begleitenden, denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden (berufsbegleitende Ausbildung). (...)</p> <p>(...) Voraussetzung für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung sowie eine längere berufliche Tätigkeit.</p>	<p><b>§ 6a Ausbildung in berufsbegleitender Form-Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften</b></p> <p>(1) <u>Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.</u></p> <p>(2) <u>Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefalle durch eine Ausbildung in einer inhaltlich denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden.</u></p>	<p><b>§ 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften</b></p> <p>Verschoben aus § 9 Absatz 1 hierin.</p> <p>Die alte Formulierung wird ergänzt um weitere Sondermaßnahmen und um § 9 Absatz 2. Bremen sorgt für die Einhaltung der Standards der Lehrerbildung, um die Leistungsergebnisse der Schüler/innen systematisch zu fördern und zu verbessern.</p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006;  
in der Fassung vom: 06.10.2016

Neufassung  
Änderung

Begründung

Voraussetzung für die Zulassung ~~zur be-~~  
~~aufs begleitenden Ausbildung~~ ist der Nach-  
weis einer für den beabsichtigten Unter-  
richtseinsatz geeigneten Hochschulprü-  
fung ~~so wie eine längere berufliche Tätig-~~  
~~keit~~. Der jeweilige Abschluss der Ausbil-  
dung führt zu dem Erwerb einer einem  
Lehramt gleichgestellten Qualifikation.  
Diese wird der Zweiten Staatsprüfung  
gleichgestellt.

Die längere berufliche Tätigkeit wird als Vo-  
raussetzung aufgehoben, weil die Kriterien  
für ein Bedarf Fach in Bremen differenziert  
und dadurch erweitert worden sind. Dies  
eröffnet mehr Spielräume für die Gewin-  
nung von Seiteneinsteigerinnen.

(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Son-  
dermaßnahme für das Lehramt an Grund-  
schulen umfasst abweichend von § 4 Ab-  
satz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz  
3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die  
Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bil-  
dungswissenschaften. Mindestens im Ge-  
samtumfang eines Faches müssen dabei  
Deutsch und Mathematik anteilig abgebil-  
det sein.

Die Standards für dieses Lehramt geben  
vor, dass Deutsch und Mathematik fach-  
wissenschaftlich und fachdidaktisch anteil-  
lig in der Ausbildung abgebildet sein müs-  
sen. In der Lehramtsausbildung in Bremen  
wird dies umgesetzt, bei Sondermaßnah-  
men ist dies ebenfalls zu berücksichtigen,  
wobei jeweils Deutsch und Mathematik  
nicht als ganzes Fach studiert werden müs-  
sen.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer  
Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3  
kann die Befähigung zum Unterrichten in

Formatiert: Einzugs: Erste Zeile: 0 cm

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
	<p><u>in</u> einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung erlangt werden.</p> <p>(5) Es kann im Ausnahmefall eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehrbefähigung ist, erteilt werden, wenn <u>die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen</u> anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtbezogene Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen.</p>	<p>Begründung: Ermöglichung der <u>Unterrichtserlaubnis</u> gab es schon – nun wird dieser Sprachgebrauch an die AV-L „Lehrbefähigung in einem“ angepasst.</p>
<p>(2) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Ausbildung regelt eine Rechtsverordnung.</p>	<p>(<del>2</del> 6) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften <del>+</del> <u>berufsbegleitender Form</u> sowie über die Gliederung und Inhalte dieser <u>Ausbildung-Sondermaßnahmen</u> kann durch <u>regelt eine Rechtsverordnungen</u> geregelt werden.</p>	<p>Begründung: Erweiterung der bisherigen Regelungen</p>

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
--	------------------------	------------

§ 7 Prüfungsgrundsätze	§ 7 Prüfungsgrundsätze	§ 7 Prüfungsgrundsätze
<p>(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzu- prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Ab- nahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Be- scheidung des Antrages notwendigen Ge- sundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Rege- lungen des Bremischen Hochschulgesetz- es unberührt.</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006;  
in der Fassung vom: 06.10.2016

Neufassung  
Änderung

Begründung

(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch.
2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich.
4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Schultgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die



**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.		
<p>(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgespräches gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</li> <li>Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die</li> </ol>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: <b>26.05.2006</b> ; in der Fassung vom: <b>06.10.2016</b>	Neufassung Änderung	Begründung
<p>Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.</p> <p>Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.</p>		
<p>(4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>		
<p><b>§ 8 Weiterbildungs der Lehrerinnen und Lehrer</b></p>	<p><b>§ 8 Weiterbildungs der Lehrerinnen und Lehrer</b></p>	<p><b>§ 8 Weiterbildungs der Lehrerinnen und Lehrer</b></p>

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.		
(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.		
(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.		
(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder		

<b>Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)</b>		
<b>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016</b>	<b>Neufassung Änderung</b>	<b>Begründung</b>
<p>und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.</p> <p>(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.</p>		
<b>§ 9 Gleichstellung von Prüfungen</b>	<b>§ 9 Gleichstellung von Prüfungen</b>	<b>§ 9 Gleichstellung von Prüfungen</b>

## Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
<p>(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden. Das Nähere zur Ermöglichung des Seiteneinstiegs in eine Lehramtsqualifikation und des Seiteneinstiegs in eine Unterrichtserlaubnis, die keine Lehramtsqualifikation ist, kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.</p>	<p><del>(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden. Das Nähere zur Ermöglichung des Seiteneinstiegs in eine Lehramtsqualifikation und des Seiteneinstiegs in eine Unterrichtserlaubnis, die keine Lehramtsqualifikation ist, kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.</del></p>	<p><u>Begründung:</u> Verschieben in § 6a aus rechtssystematischen Gründen</p>
<p>(2) Der Abschluss der berufsbegleitenden Ausbildung führt zu dem Erwerb einer Lehramtsqualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.</p>	<p><del>(2) Der Abschluss der berufsbegleitenden Ausbildung führt zu dem Erwerb einer Lehramtsqualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.</del></p>	<p><u>Begründung:</u> Verschieben in § 6a und dort erweitert.</p>

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
(3) Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.	(3) Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.	
<b>§ 10 Staatliches Prüfungsamt</b>	<b>§ 10 Staatliches Prüfungsamt</b>	<b>§ 10 Staatliches Prüfungsamt</b>
(1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.		
(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung sowie die Feststellung von Ausleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte jeweils zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.	(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer <b>Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2 f. berufsbegleitenden Ausbildung</b> sowie die Feststellung von Ausleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte <b>jeweils</b> zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.	

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006;  
in der Fassung vom: 06.10.2016

Neufassung  
Änderung

Begründung

(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.

(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zur einer Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2 berufsbegleitenden Ausbildung und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.

(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung und der Eignungsprüfung.

(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zur einer Sondermaßnahme nach § 6 Absatz 2. berufsbegleitenden Ausbildung und der Eignungsprüfung.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3 im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
<p><b>§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen</b></p> <p>Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.</p>	<p><b>§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen</b></p>	<p><b>§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen</b></p>
<p><b>§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p> <p>Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.</p>	<p><b>§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	<p><b>§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>
<p><b>§ 13 Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben,</p>	<p><b>§ 13 Übergangsregelungen</b></p>	<p><b>§ 13 Übergangsregelungen</b></p>



<b>Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)</b>		
<b>vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016</b>	<b>Neufassung Änderung</b>	<b>Begründung</b>
<p>führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Ein-</p>		

**Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)**

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 06.10.2016	Neufassung Änderung	Begründung
vernehmen mit der Senatorin für Wissen- schaft, Gesundheit und Verbraucher- schutz die Verordnung zu erlassen.		
Der Senat		